

Merkblatt

für den Hausanschluss mit Trinkwasser

In diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für den rechtzeitigen Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung übersichtlich zusammengestellt. Wir beraten Sie gerne über weitere Einzelheiten. Bitte rufen Sie die Telefonnummer 0 98 31 / 67 81 – 0 an.

Was ist bei der Bauplanung zu beachten?

Bauseitig soll möglichst ein Hausanschlussraum (HAR) für alle Anschlüsse nach DIN 18012 zur Verfügung gestellt werden. Der HAR soll kühl, frostfrei, trocken, begehbar und für unsere Beauftragten zugänglich sein. Der HAR ist an der straßenzugewandten Hauswand vorzusehen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Anordnung, dass die Armaturen und der Wasserzähler immer frei zugänglich sind und auch zukünftig nicht überbaut oder verstellt werden dürfen.

Wer legt die Leitungsführung fest und verlegt diese?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung des Zweckverbandes und Ihrer Hausinstallation legen unsere Mitarbeiter fest, die Ihre Wünsche soweit wie möglich berücksichtigen. Oft können die Erdarbeiten mit anderen Versorgungsleitungen kombiniert werden.

Die Verlegung des Hausanschlusses sowie der Einbau des Wasserzählers darf nur vom Fachpersonal des Zweckverbandes vorgenommen werden. Die Bedienung der Armaturen bis einschließlich der ersten Armatur nach dem Wasserzähler ist im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes.

Kann während der Bauzeit Wasser entnommen werden?

Ja – sofern Sie während der Bauzeit Wasser benötigen, werden wir Ihnen einen Bauwasseranschluss auf Antrag Ihres Vertragsinstallateurs einrichten. Die Bauzeit endet mit der Fertigstellungsmitteilung des Vertragsinstallateurs nach Abschluss der Trinkwasserleitungsinstallationsarbeiten?

Was gehört alles zur Hausinstallation und wer errichtet, wartet und erweitert diese?

Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile nach der Wasserzählereinbaugarnitur bis zur letzten Entnahmestelle. Beim Einbau müssen die technischen Regeln, wie zum Beispiel die DIN EN 1988-100 bis 600, durch den Installateur beachtet werden.

Laut Wasserabgabesatzung (WAS) § 11 (4) dürfen Arbeiten an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler nur durch einen im Installateurverzeichnis der Gnotzheimer Gruppe eingetragenen Installateur durchgeführt werden. Eine Liste finden Sie auf unserer Internetseite www.gnotzheimergruppe.de.

Der Antrag auf Einbau des Wasserzählers erfolgt nach Fertigstellungsmitteilung der Anlage durch das Installateurunternehmen. Das Formblatt kann im Internet heruntergeladen werden.

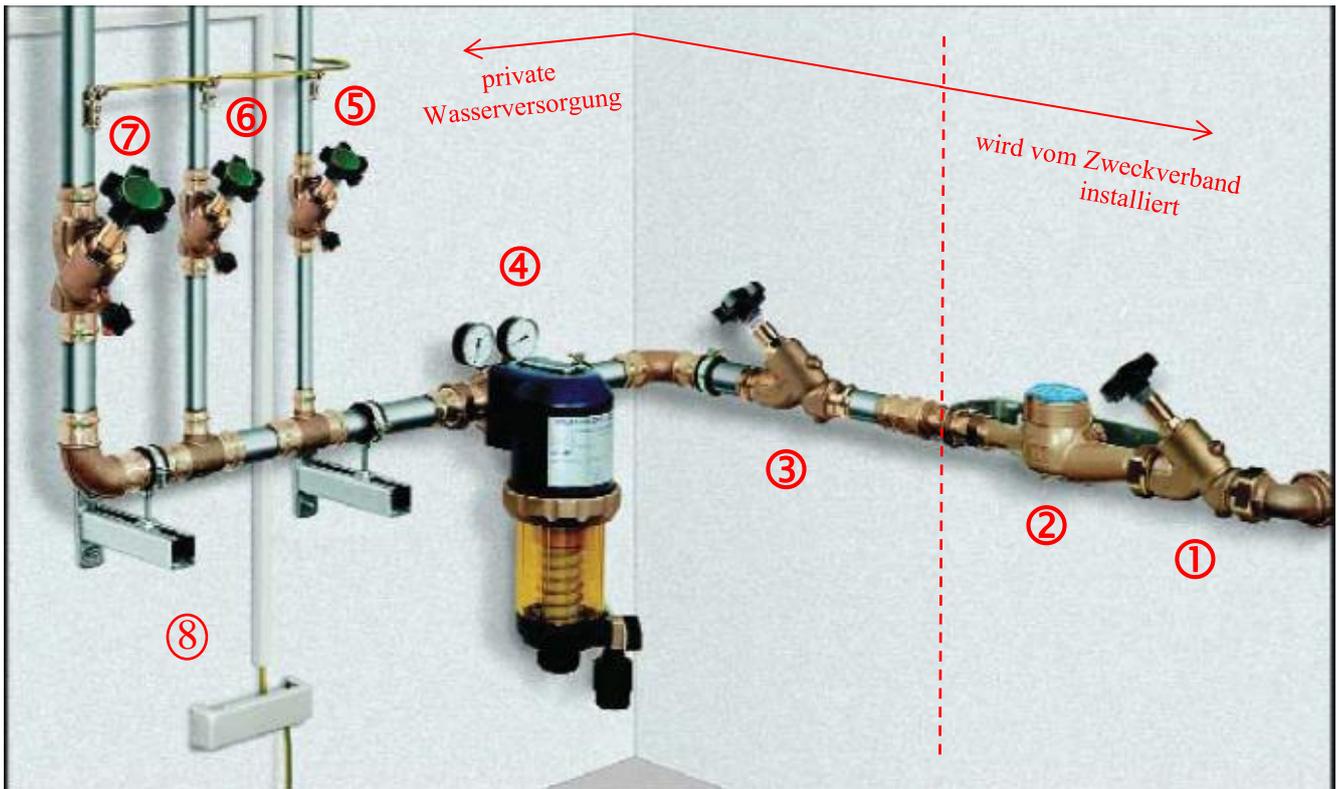
Benutzungszwang und Teilbefreiung

„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (WAS § 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang).“

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit.

Der Trinkwasseranschluss im Hausanschlussraum (HAR)

Technisch vorbildlich, überall frei zugänglich, übersichtlich, sauber.



Erläuterung von rechts nach links (Fließrichtung).

1. Hauptabsperrrventil des Wasserversorgers vor dem Hauptwasserzähler
2. Nach der Wasserzählereinbaugarnitur beginnt die Trinkwasserinstallation des Kunden
3. Hauptabsperrrventil mit Rückflussverhinderer des Kunden nach dem Wasserzähler (für die Hausverteilung)
4. Rückspülbarer Feinfilter mit zwei Druckmessern zur Ermittlung des Differenzdruckes, ab einer bestimmten Differenz bzw. monatlich muss rückgespült werden
5. Absperrung für Kaltwassersteigstrang 1
6. Absperrung für Kaltwassersteigstrang 2
7. Absperrung für Kaltwassersteigstrang 3, für größere Abnahmemenge
8. Potentialausgleich der Wasserleitungen nach DIN VDE.

Wichtiger Hinweis:

Alle mit der Trinkwasserversorgung verbundenen Geräte und Armaturen müssen ein technisches Prüfzeichen des DIN (Deutsches Institut für Normung) bzw. DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) bezüglich der Nutzung in Kontakt mit Trinkwasser besitzen.

Anlagenteile der Trinkwasseranlage müssen regelmäßig gemäß DIN EN 806-5 geprüft bzw. gewartet werden. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Vertragsinstallateur bzw. dem Fachhandel beraten.

Stahlhausanschlussleitungen:

Wir weisen darauf hin, dass seit 1986 die Verwendung des Wasserrohrnetzes als Erder, Erdungsleiter und Schutzleiter nicht mehr erlaubt ist. Die entsprechende Norm VDE 0190 hatte dazu eine Übergangsfrist bis zum 30. September 1990 eingeräumt. Gemäß der Nachfolgenorm DIN VDE 010-540 sind Wasser- und Gasleitungen als Erder nicht mehr zulässig. Nicht der Norm entsprechende Anlagen können **lebensgefährlich** sein und zum Verlust des Gebäudeversicherungsschutzes führen. Wir empfehlen Ihnen daher, insbesondere nach Entfernen der Stahlhausanschlussleitung, Ihre elektrische Anlage durch einen Fachbetrieb prüfen zu lassen.